



Brüssel, den 3. Juli 2024  
(OR. en)

10700/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0163(COD)**

---

CODEC 1440  
TRANS 278  
MAR 89  
PE 171

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

|            |   |
|------------|---|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates  |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat   |
| Betr.:     | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002<br>– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments<br>(Straßburg, 11. bis 14. März 2024) |

---

## **I. EINLEITUNG**

Die Berichterstatterin, Cláudia MONTEIRO DE AGUIAR (PPE, PT), hat im Namen des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag mit 94 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1 bis 94) vorgelegt. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

## **II. ABSTIMMUNG**

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 12. März 2024 die Änderungsanträge 1 bis 94 zum Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer Entschließung (siehe Anlage) enthalten.

**P9\_TA(2024)0134**

**Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (COM(2023)0269 – C9-0190/2023 – 2023/0163(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0269),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0190/2023),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023<sup>1</sup>,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltausschusses und des Fischereiausschusses,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A9-0423/2023),
  1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/873, 8.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/873/oj>.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Im Fischereisektor kommt es häufig zu Unfällen, von denen viele tödlich verlaufen, weswegen die Ausbildung der Fischer eine wichtige Rolle spielt, wenn es um ihre Sicherheit am Arbeitsplatz geht.**

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Die Agentur wurde ursprünglich mit dem Ziel errichtet, zur Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und später auch durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Während diese Ziele durch das Hinzukommen der Förderung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr weiter gestärkt wurden, ist es angesichts der Tatsache, dass die Agentur in den letzten Jahren insbesondere die Regulierung in den Bereichen Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs unterstützt hat, gerechtfertigt, diese Bereiche in die allgemeinen Ziele der Agentur aufzunehmen, damit sie zum grünen und

(8) Die Agentur wurde ursprünglich mit dem Ziel errichtet, zur Schaffung eines hohen Sicherheitsniveaus im Seeverkehr in der gesamten Union beizutragen und gleichzeitig die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und später auch durch Öl- und Gasanlagen zu unterstützen. Während diese Ziele durch das Hinzukommen der Förderung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr weiter gestärkt wurden, ist es angesichts der Tatsache, dass die Agentur in den letzten Jahren insbesondere die Regulierung in den Bereichen Dekarbonisierung und Digitalisierung des Seeverkehrs **und der Häfen** unterstützt hat, gerechtfertigt, diese Bereiche in die allgemeinen Ziele der Agentur aufzunehmen, damit sie zum

digitalen Wandel des Seeverkehrs beitragen kann. Ebenso ist es aufgrund der entscheidenden Rolle der Agentur bei der Lageerfassung auf See durch Satellitenbilder und ferngesteuerte Flugsysteme gerechtfertigt, ein entsprechendes allgemeines Ziel in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen.

grünen und digitalen Wandel des Seeverkehrs beitragen kann. Ebenso ist es aufgrund der entscheidenden Rolle der Agentur bei der Lageerfassung auf See durch Satellitenbilder und ferngesteuerte Flugsysteme gerechtfertigt, ein entsprechendes allgemeines Ziel in die Aufgaben der Agentur aufzunehmen.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrbabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen.

#### *Geänderter Text*

(10) Damit diese Ziele ordnungsgemäß erreicht werden können, sollte die Agentur spezifische Aufgaben in den Bereichen Seeverkehrssicherheit, **Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe**, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung des Seeverkehrs, Gefahrbabwehr und Cybersicherheit im Seeverkehr, Seeraumüberwachung und Krisen auf See sowie Förderung der Digitalisierung und des Datenaustauschs im Seeverkehr wahrnehmen. **Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollte die Agentur den Besonderheiten der verschiedenen Arten von maritimen Tätigkeiten Rechnung tragen und dabei den auf den Fischereisektor anwendbaren Bedingungen besondere Aufmerksamkeit widmen.**

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

### *Vorschlag der Kommission*

(11) Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben sollte die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten horizontale technische Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben leisten, die sich aus künftigen Erfordernissen und Entwicklungen auf Unionsebene ergeben und in den Zuständigkeitsbereich und unter die Ziele der Agentur fallen. Diese zusätzlichen Aufgaben unterliegen einer Prüfung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, die der Verwaltungsrat der Agentur berücksichtigen sollte, bevor er beschließt, sie im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur in ihr einheitliches Programmplanungsdokument aufzunehmen. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aufgaben, die den Kern der Arbeit der Agentur bilden, bei Bedarf vorrangig behandelt werden können.

### *Geänderter Text*

(11) Zusätzlich zu den spezifischen Aufgaben sollte die Agentur auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten horizontale technische Unterstützung bei der Durchführung von Aufgaben leisten, die sich aus künftigen Erfordernissen und Entwicklungen auf Unionsebene ergeben und in den Zuständigkeitsbereich und unter die Ziele der Agentur **sowie in den Einflussbereich der Rechtsvorschriften für den Seeverkehr** fallen. Diese zusätzlichen Aufgaben unterliegen einer Prüfung der verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen, die der Verwaltungsrat der Agentur berücksichtigen sollte, bevor er beschließt, sie im Rahmen des jährlichen oder mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur in ihr einheitliches Programmplanungsdokument aufzunehmen. **Demzufolge sollte neuen zusätzlichen Aufgaben ein Finanzbogen beigelegt werden, der den Rechtsetzungsinstanzen und den Haushaltsbehörden vorgelegt wird.** Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass bestimmte Aufgaben, die den Kern der Arbeit der Agentur bilden, bei Bedarf vorrangig behandelt werden können.

## **Abänderung 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)**

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

**(11a) Die Agentur sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Fischereisektor besondere**

*Aufmerksamkeit widmen, da er erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen in der EU hat.  
Insbesondere Fischereifahrzeuge und -arbeiter sind besonders anfällig für Risiken für die Sicherheit des Seeverkehrs und spielen beim ökologischen Wandel eine wichtige Rolle.*

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Die Agentur nimmt eine Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein und sollte daher Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus für die Mitgliedstaaten anbieten, für die sie gemeinsame Basislehrpläne entwickelt und bei deren Durchführung sie die modernsten technologischen Instrumente einsetzt.

#### *Geänderter Text*

(12) Die Agentur nimmt eine Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen in ihren Zuständigkeitsbereichen ein und sollte daher Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus für die Mitgliedstaaten anbieten, für die sie gemeinsame Basislehrpläne entwickelt und bei deren Durchführung sie die modernsten technologischen Instrumente einsetzt. *Unter anderem sollte die Agentur die Ausbildung von im Rahmen der Hafenstaatkontrolle tätigen Besichtigern der Mitgliedstaaten und von Verwaltungsbeamten der Flaggenstaaten unterstützen, damit sie gezielte Inspektionen im Hinblick auf die Durchführung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 in Bezug auf die Umsetzung der Rechte der Seeleute und die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Schiffen durchführen können. Um die Attraktivität der Seefahrtsberufe zu erhöhen, sollte die Agentur den Aufbau eines Netzwerks aus Hochschulen und anderen Einrichtungen erwägen, die geeignete Qualifikationen*

*zur Förderung des lebenslangen Lernens  
bieten.*

## Abänderung 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Dieses technische Fachwissen der Agentur sollte weiter ausgebaut werden, indem Forschungsarbeiten im Seeverkehrssektor durchgeführt werden und ein Beitrag zu den einschlägigen Tätigkeiten der Union in diesem Bereich geleistet wird. Die Agentur sollte mit einem proaktiven Ansatz dazu beitragen, bei den Zielen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Dekarbonisierung des Seeverkehrs und Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe Fortschritte zu erreichen. So könnte die Agentur einschlägige unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen oder Handbücher herausgeben, die die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder den Seeverkehrssektor bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen könnten.

#### *Geänderter Text*

(13) Dieses technische Fachwissen der Agentur sollte weiter ausgebaut werden, indem Forschungsarbeiten im Seeverkehrssektor durchgeführt werden und ein Beitrag zu den einschlägigen Tätigkeiten der Union in diesem Bereich geleistet wird. Die Agentur sollte mit einem proaktiven Ansatz dazu beitragen, bei den Zielen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Dekarbonisierung des Seeverkehrs und **der Seehäfen und** Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe Fortschritte zu erreichen. So könnte die Agentur einschlägige unverbindliche Leitlinien, Empfehlungen oder Handbücher herausgeben, die die Kommission, die Mitgliedstaaten und/oder den Seeverkehrssektor bei der Erreichung dieser Ziele unterstützen könnten.

## Abänderung 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur Ermittlung

#### *Geänderter Text*

(14) Im Bereich der Seeverkehrssicherheit sollte die Agentur einen proaktiven Ansatz zur Ermittlung

von Sicherheitsrisiken und - herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten, der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsaurüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

von Sicherheitsrisiken und - herausforderungen entwickeln, auf dessen Grundlage sie der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Fortschritte im Bereich der Seeverkehrssicherheit vorlegen sollte. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Flaggen- und Hafenstaatpflichten **durch direkte Unterstützung bei** der Untersuchung von Unfällen auf See, der Sicherheit von Fahrgastschiffen, der anerkannten Organisationen und der Schiffsaurüstung. Schließlich sollte die Agentur eine proaktive Rolle bei der Unterstützung der Einführung autonomer und automatisierter Überwasserschiffe spielen; zugleich ist es wichtig, weitere Daten im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen sowie im Bereich des Seearbeitsübereinkommens von 2006 zu erheben.

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(14a) Die Kommission wird aufgefordert, das Internationale Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen (STCW-F 1995) in EU-Recht umzusetzen, um einen harmonisierten Rahmen für die**

## **Abänderung 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16**

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs sollten die derzeitigen Anstrengungen zur Begrenzung der weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) gefördert werden, einschließlich der raschen Umsetzung der 2018 angenommenen ersten IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Derzeit wird über die Mittel und Wege beraten, mit denen dieses Ziel in die Praxis umgesetzt werden kann, **einschließlich** einer Überarbeitung der ersten Strategie. Auf Unionsebene wurde eine Reihe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen entwickelt, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen und die Nachhaltigkeit des Seeverkehrs weiter zu fördern, was insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, im Paket „Fit für 55“ und in der Null-Schadstoff-Strategie zum Ausdruck kommt. Daher sollte der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr zu verringern, im Mandat der Agentur Rechnung getragen werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Im Bereich der Dekarbonisierung des Seeverkehrs sollten die derzeitigen Anstrengungen zur Begrenzung der weltweiten Emissionen aus dem Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) gefördert werden, einschließlich der raschen Umsetzung der 2018 angenommenen ersten IMO-Strategie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Derzeit wird über die Mittel und Wege beraten, mit denen dieses Ziel in die Praxis umgesetzt werden kann.  
**Diese Beratungen, bei denen unter anderem die Möglichkeit einer Überarbeitung der ersten Strategie besprochen wird, bieten die Gelegenheit, die Zielsetzungen der Union auf internationaler Ebene zu überdenken und sich die Bedeutung der Sicherstellung universell gleicher Bedingungen bewusst zu machen, die eine Stärkung der maritimen Wettbewerbsfähigkeit der EU mit sich bringen würden.** Auf Unionsebene wurde eine Reihe von Maßnahmen und Legislativvorschlägen entwickelt, um die Dekarbonisierung des Seeverkehrs zu unterstützen und die Nachhaltigkeit des Seeverkehrs weiter zu fördern, was insbesondere im europäischen Grünen Deal, in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, im Paket „Fit für 55“ und in der

Null-Schadstoff-Strategie zum Ausdruck kommt. Daher sollte der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen aus dem Seeverkehr zu verringern, im Mandat der Agentur Rechnung getragen werden.

## Abänderung 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs **zu fördern**, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft<sup>26</sup>. Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe, **einschließlich der landseitigen Stromversorgung**, und für

#### *Geänderter Text*

(17) In dieser Hinsicht sollte die Agentur die Kommission und die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>25</sup> unterstützen und zugleich die Umsetzung der neuen Regulierungsmaßnahmen zur Dekarbonisierung des Seeverkehrs fördern, wie sie sich aus dem Legislativpaket „Fit für 55“ ergeben, etwa die Verordnung [...] über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer Kraftstoffe im Seeverkehr und die schifffahrtsbezogenen Elemente der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft<sup>26</sup>. **Dies umfasst auch die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen des für den Seeverkehr geltenden EU-EHS und der FuelEU-Maritime-Verordnung auf den Hafenverkehr, die Meidung von Häfen und die Verlagerung des Verkehrs auf Umladehäfen in Drittländern zum Nachteil der EU-Häfen.** Die Agentur sollte ihre Spitzenposition in Bezug auf das technische Fachwissen auf Unionsebene beibehalten, um den Übergang des

den Einsatz von **Energieeffizienz- und Windantriebslösungen** erstellt. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des Schifffahrtssektors zu überwachen, sollte die Agentur der Kommission über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen.

Seeverkehrssektors zu erneuerbaren und kohlenstoffarmen Kraftstoffen zu unterstützen, indem sie Forschungsarbeiten durchführt und Leitlinien für die Einführung und den Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe **und die betreffende Infrastruktur in Hafengebieten, für die landseitige Stromversorgung von Schiffen** und für den Einsatz von **Energieeffizienz-Antriebslösungen sowie von windunterstützten Antriebslösungen und von Solar- und Wellenenergieantriebslösungen** erstellt. Dazu gehören auch neue Technologien zur Treibhausgasminderung, wie etwa die CO<sub>2</sub>-Abscheidung an Bord, sowie Energieeffizienzverfahren, wie etwa das langsame Dampfen. Darüber hinaus sollte sie ihre Fachkenntnisse über die mit der Hafensicherheit in Zusammenhang stehenden Risiken, über Bunkerung und Lagerung bei Einführung von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen sowie über technische und rechtliche Hindernisse zur Verfügung stellen. Um die Fortschritte im Bereich der Dekarbonisierung des Schifffahrtssektors **und der Häfen** zu überwachen **und ihnen den Weg zu ebnen**, sollte die Agentur der Kommission **und dem Parlament** über die Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen alle drei Jahre Bericht erstatten und dabei auch etwaige Empfehlungen vorlegen. **Die Agentur sollte außerdem über alle administrativen und praktischen Schwierigkeiten berichten, mit denen die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der entsprechenden Rechtsakte konfrontiert sind.**

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber

---

<sup>25</sup> Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber

und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

<sup>26</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

und die Prüfung dieser Emissionen und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 55).

<sup>26</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sollte die Agentur weiterhin technische Unterstützung für die Inspektionen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen<sup>27</sup> leisten. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sollte die Agentur die Bemühungen der Union zur Verbesserung der **Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen** im Seeverkehr unterstützen, indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

#### *Geänderter Text*

(18) Im Bereich der Gefahrenabwehr im Seeverkehr sollte die Agentur weiterhin technische Unterstützung für die Inspektionen der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen<sup>27</sup> leisten. Angesichts der Tatsache, dass die Zahl der Cybersicherheitsvorfälle im Seeverkehr in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, sollte die Agentur die Bemühungen der Union zur **Verhinderung von Cybersicherheitsvorfällen und zur** Verbesserung der **Cyberresilienz** im Seeverkehr unterstützen, indem sie **Leitlinien erarbeitet und** den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

---

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des

<sup>27</sup> Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Die Agentur sollte weiterhin das gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr<sup>28</sup> betreuen – zusammen mit anderen Systemen, die die Lageerfassung auf See unterstützen. So sollte die Agentur weiterhin eine zentrale Rolle bei der Steuerung der die Gefahrenabwehr im Seeverkehr betreffenden Komponente des Programms Copernicus spielen und die modernsten verfügbaren Technologien, auch ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen, um für die Mitgliedstaaten und andere Einrichtungen der Union ein nützliches Überwachungsinstrument bereitzustellen. Zudem hat die Agentur ihre strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See während verschiedener Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unter Beweis gestellt. Daher sollte die Agentur ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum unterhalten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten **in solchen Notsituationen unterstützt.**

#### *Geänderter Text*

(19) Die Agentur sollte weiterhin das gemäß der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtete Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr<sup>28</sup> betreuen – zusammen mit anderen Systemen, die die Lageerfassung auf See unterstützen. So sollte die Agentur weiterhin eine zentrale Rolle bei der Steuerung der die Gefahrenabwehr im Seeverkehr betreffenden Komponente des Programms Copernicus spielen und die modernsten verfügbaren Technologien, auch ferngesteuerte Flugsysteme, einsetzen, um für die Mitgliedstaaten und andere Einrichtungen der Union ein nützliches Überwachungsinstrument bereitzustellen. Zudem hat die Agentur ihre strategische Rolle bei der Lageerfassung auf See während verschiedener Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine unter Beweis gestellt. Daher sollte die Agentur ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum unterhalten, das die Kommission und die Mitgliedstaaten **unterstützt und Informationen im Hinblick auf potenzielle Szenarien und auf Notsituationen zur Verfügung stellt.** **Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten**

*mit geeinter und starker Stimme auf den Aggression Russlands gegen die Ukraine reagieren können, sollte die Agentur unter anderem verdächtiges Verhalten in der Nähe von Pipelines beobachten und Umgehungen von Sanktionen auf See aufspüren.*

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

---

<sup>28</sup> Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 10).

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Die Digitalisierung von Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten und zum effizienten Einsatz von Humanressourcen beitragen. Die Einführung und der Betrieb autonomer Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) sowie die digitalen und technologischen Entwicklungen bieten ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für die Datenerhebung und das Management integrierter Systeme. Dies eröffnet Möglichkeiten für die potenzielle Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung verschiedener Prozesse, was die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Nachhaltigkeit und Effizienz im

#### *Geänderter Text*

(20) Die Digitalisierung von Daten ist Teil des technologischen Fortschritts im Bereich der Datenerhebung und der Kommunikation und soll zur Senkung von Kosten, ***zur Verringerung des Verwaltungsaufwands*** und zum effizienten Einsatz von Humanressourcen beitragen. Die Einführung und der Betrieb autonomer Überwasserschiffe (Maritime Autonomous Surface Ships, MASS) sowie die digitalen und technologischen Entwicklungen bieten ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für die Datenerhebung und das Management integrierter Systeme. Dies eröffnet Möglichkeiten für die potenzielle Digitalisierung, Automatisierung und Standardisierung verschiedener Prozesse,

Seeverkehr, auch durch Überwachungsmechanismen, auf Unionsebene erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern würde. In dieser Hinsicht sollte die Agentur unter anderem den Gebrauch elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken erleichtern und fördern.

was die Sicherheit, Gefahrenabwehr, Nachhaltigkeit und Effizienz im Seeverkehr, auch durch Überwachungsmechanismen, auf Unionsebene erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verringern würde. In dieser Hinsicht sollte die Agentur unter anderem den Gebrauch elektronischer Zeugnisse, die Sammlung, Speicherung und Bewertung technischer Daten, die systematische Auswertung bestehender Datenbanken (einschließlich des wechselseitigen Datenaustauschs durch innovative IT-Tools und Instrumente künstlicher Intelligenz) und gegebenenfalls die Entwicklung zusätzlicher interoperabler Datenbanken erleichtern und fördern.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Im Zusammenhang mit der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und technisches Fachwissen. Ebenso benötigt die Kommission möglicherweise die technische Unterstützung der Agentur bei der Unterstützung von Drittländern im Seeverkehrssektor, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von

#### *Geänderter Text*

(22) Im Zusammenhang mit der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der am 26. Januar 1982 in Paris unterzeichneten Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (im Folgenden „Pariser Vereinbarung“) benötigen die Kommission und die Mitgliedstaaten möglicherweise technische Hilfe und technisches Fachwissen, **womit die Notwendigkeit der Stärkung der Rolle der EMSA einhergeht, in erster Linie innerhalb der IMO, deren Gesprächen die EMSA beiwohnen und sich entsprechend einbringen sollte.** Ebenso benötigt die Kommission möglicherweise die technische

Verschmutzungen. Der Verwaltungsrat der Agentur sollte beauftragt werden, im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzunehmen.

Unterstützung der Agentur bei der Unterstützung von Drittländern im Seeverkehrssektor, insbesondere in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Verschmutzungen. Der Verwaltungsrat der Agentur sollte beauftragt werden, im Rahmen des einheitlichen Programmplanungsdokuments eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, anzunehmen.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache<sup>29</sup> und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lage erfassung auf See zu

#### *Geänderter Text*

(23) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, zu denen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz gehören können. Die Agentur, die durch die Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache<sup>29</sup> und die durch die Verordnung (EG) 2019/473 des Rates des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>30</sup> errichtete Europäische Fischereiaufsichtsagentur sollten im Rahmen ihres Mandats sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die Lage erfassung auf See zu

verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten.

verbessern und ein kohärentes und kosteneffizientes Vorgehen zu gewährleisten, *indem Dienste, Informationen, Technologien, Ausrüstung und Ausbildung zur Verfügung gestellt und der Allzweck-Betrieb koordiniert, Daten für die wissenschaftliche Forschung gesammelt, die europäischen Gewässer überwacht und Kooperationsprogramme mit Drittländern umgesetzt werden.*

---

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

<sup>29</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

<sup>30</sup> Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des

#### *Geänderter Text*

(25) Um den Beschlussfassungsprozess in der Agentur zu straffen und zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit beizutragen, sollte eine Leitungsstruktur mit zwei Ebenen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einem Verwaltungsrat vertreten sein, der mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet ist, einschließlich der Befugnis zur Feststellung des Haushaltsplans und zur Genehmigung des

Programmplanungsdokuments. Der Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und enger in die Aufsicht über deren Tätigkeiten einbezogen sein, damit eine stärkere Kontrolle in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen gewährleistet ist. Ein kleinerer Exekutivausschuss sollte eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, die Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Form vorzubereiten und dessen Beschlussfassung zu unterstützen. Die Befugnisse des Exekutivausschusses sollten in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat festgelegt werden und gegebenenfalls Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse umfassen, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind. Die Agentur sollte von einem Exekutivdirektor geleitet werden.

Programmplanungsdokuments. **Das Europäische Parlament sollte als Beobachter vertreten sein.** Der Verwaltungsrat sollte die allgemeinen Leitlinien für die Tätigkeiten der Agentur vorgeben und enger in die Aufsicht über deren Tätigkeiten einbezogen sein, damit eine stärkere Kontrolle in Bezug auf Verwaltungs- und Haushaltsfragen gewährleistet ist. Ein kleinerer Exekutivausschuss sollte eingerichtet werden, der die Aufgabe hat, die Sitzungen des Verwaltungsrats in geeigneter Form vorzubereiten und dessen Beschlussfassung zu unterstützen. Die Befugnisse des Exekutivausschusses sollten in einem vom Verwaltungsrat anzunehmenden Mandat festgelegt werden und gegebenenfalls Stellungnahmen und vorläufige Beschlüsse umfassen, die jedoch vom Verwaltungsrat endgültig zu billigen sind. Die Agentur sollte von einem Exekutivdirektor geleitet werden.

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Drittländern oder anderen Einrichtungen entrichteten Gebühren und Entgelten beruht. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur sollte nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Stellen

#### *Geänderter Text*

(27) Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sollte die Agentur Rechtspersönlichkeit besitzen und über einen eigenen Haushaltsplan verfügen, der im Wesentlichen auf einem Beitrag der Union und auf von Drittländern oder anderen Einrichtungen entrichteten **anteiligen** Gebühren und Entgelten beruht. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur sollte nicht durch finanzielle Zuwendungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder

beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und sowohl mit kurzfristigen als auch mit langfristigen Verträgen angestellt werden, damit die Agentur ihr institutionelles Wissen bewahren und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und zugleich ein notwendiger fortlaufender Austausch von Fachwissen mit dem Seeverkehrssektor erfolgt. Die Ausgaben der Agentur sollten Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen umfassen.

anderen Stellen beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Agentur in ihrem Tagesgeschäft und in ihren Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen sollte die Organisation der Agentur transparent und der Exekutivdirektor voll verantwortlich sein. Das Personal der Agentur sollte unabhängig sein und sowohl mit kurzfristigen als auch mit langfristigen Verträgen angestellt werden, damit die Agentur ihr institutionelles Wissen bewahren und die Kontinuität ihrer Tätigkeit gewährleisten kann und zugleich ein notwendiger fortlaufender Austausch von Fachwissen mit dem Seeverkehrssektor erfolgt. Die Ausgaben der Agentur sollten Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen umfassen.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteiisch agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im Widerspruch zu der ordnungsgemäßen

#### *Geänderter Text*

(28) Für die Vermeidung und die Bewältigung von Interessenkonflikten ist es wesentlich, dass die Agentur unparteiisch agiert, Integrität zeigt und hohe professionelle Standards einführt. Zu keinem Zeitpunkt sollte ein begründeter Anlass zu der Vermutung bestehen, dass Beschlüsse durch Interessen beeinflusst sein könnten, die im Widerspruch zu der Rolle der Agentur als für die ganze Union tätige Stelle stehen, oder durch private Interessen oder Zugehörigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats, die tatsächlich oder möglicherweise im Widerspruch zu der ordnungsgemäßen

Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden.

Erfüllung der offiziellen Aufgaben der betroffenen Person stehen. Der Verwaltungsrat sollte daher **unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten** umfassende Regelungen zu Interessenkonflikten verabschieden **und veröffentlichen**.

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> ausgeübt werden.

#### *Geänderter Text*

(33) Um einheitliche Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verordnung hinsichtlich Gebühren und Entgelten zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **im Hinblick auf die Festlegung der für die Erbringung der Dienste zu zahlenden Gebühren und Entgelte** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>31</sup> ausgeübt werden.

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

---

<sup>31</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

## Abänderung 21

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(33a) Zur Festlegung der Methode zur Berechnung dieser Gebühren und Entgelte sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich [Gegenstand und Anwendungsbereich] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung<sup>1a</sup> niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.**

---

<sup>1a</sup> ABI. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

**Abänderung 22**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34a) Die vorgesehene Aufstockung der Ressourcen der EMSA ist angesichts des Umfangs der vorgeschlagenen zusätzlichen Aufgaben der Agentur und mit Blick auf die Ambitionen der EU für die Meerespolitik unzureichend. Die für diesen Vorschlag vorgesehenen Finanzmittel sollten deshalb aus den nicht zugewiesenen Spielräumen innerhalb der Obergrenzen des MFR stammen oder über die nicht-thematischen besonderen Instrumente des MFR bereitgestellt werden. Da der Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung des MFR keine Stärkung des Haushalts der EMSA vorsah, kann die Aufstockung der Mittel für die EMSA weder durch eine Ausgleichskürzung der im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) geplanten Ausgaben ausgeglichen werden noch eine Kürzung von Mitteln für andere Unionsprogramme bewirken.**

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 2 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der **Unfallfreiheit**, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie der Verhütung und Bekämpfung der

*Geänderter Text*

(1) Die Ziele der Agentur sind die Förderung und Verwirklichung eines einheitlich hohen effektiven Niveaus der Sicherheit im Seeverkehr mit dem Ziel der **größtmöglichen Reduzierung von Unfällen**, der Gefahrenabwehr im Seeverkehr, der Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen und der Nachhaltigkeit des Seeverkehrs sowie

Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

der Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe und der Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen.

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel<sup>°</sup>2 – Absatz<sup>°</sup>2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lage erfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

##### *Geänderter Text*

(2) Weitere Ziele der Agentur sind die Förderung der Digitalisierung des Seeverkehrs durch Erleichterung und Unterstützung der elektronischen Datenübermittlung, ***die Reduzierung des Verwaltungsaufwands*** sowie die Bereitstellung integrierter Systeme und Dienste zur Seeraumüberwachung und Lage erfassung auf See für die Kommission und die Mitgliedstaaten.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Agentur unterstützt die Kommission

##### *Geänderter Text*

(1) Die Agentur unterstützt die Kommission ***und die Mitgliedstaaten***

## Abänderung 26

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 3 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Agentur trägt auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 – zu Tätigkeiten der maritimen Forschung auf Unionsebene bei, die im Einklang mit den Zielen der Agentur stehen. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen, unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene, und bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Ziele der Agentur von Belang sind. Gegebenenfalls **kann** die Agentur vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum und vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten anderer Unionseinrichtungen und der Mitgliedstaaten **verbreiten**.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Agentur trägt auf Ersuchen der Kommission oder auf eigene Initiative – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 17 – zu Tätigkeiten der maritimen Forschung auf Unionsebene bei, die im Einklang mit den Zielen der Agentur stehen. Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung wichtiger Forschungsthemen, unbeschadet anderer Forschungstätigkeiten auf Unionsebene, und bei der Analyse laufender und abgeschlossener Forschungsprojekte, die für die Ziele der Agentur von Belang sind. Gegebenenfalls **verbreitet** die Agentur vorbehaltlich der geltenden Vorschriften über geistiges Eigentum und vorbehaltlich von Sicherheitserwägungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Innovationstätigkeiten nach Genehmigung durch die Kommission im Rahmen ihres Beitrags zur Schaffung von Synergien zwischen den Forschungs- und Innovationstätigkeiten anderer Unionseinrichtungen und der Mitgliedstaaten.

### Abänderung 27

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit des

#### *Geänderter Text*

(1) Die Agentur überwacht die Fortschritte bei der Sicherheit des

Seeverkehrs in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

Seeverkehrs in der Union, führt auf der Grundlage der verfügbaren Daten Risikoanalysen durch und entwickelt Modelle zur Bewertung des Sicherheitsrisikos, um Sicherheitsprobleme und -risiken zu ermitteln. Sie legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über Fortschritte im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs mit möglichen technischen Empfehlungen vor, auf die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene eingegangen werden könnte. Die Agentur analysiert insbesondere potenzielle Sicherheitsrisiken, die sich aus der Einführung und dem Einsatz nachhaltiger alternativer Energiequellen für Schiffe ergeben, einschließlich der landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz **und Batterietechnologien**, **die für den Antrieb oder als „emissionsfreie Technologien“ gemäß Definition in der [FuelEU-Maritime-Verordnung] verwendet werden**, und schlägt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen im Zusammenhang damit vor.

## Abänderung 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Datenbanken. Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der erhobenen Daten bei der Analyse der einschlägigen Informationen und der Veröffentlichung von Informationen über Schiffe und

#### *Geänderter Text*

Die Agentur unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten** bei der Entwicklung und Pflege der in den Artikeln 24 und 24a der Richtlinie 2009/16/EG vorgesehenen Datenbanken. Die Agentur unterstützt die Kommission auf der Grundlage der erhobenen Daten bei der Analyse der einschlägigen Informationen und der Veröffentlichung

Unternehmen mit niedriger und sehr niedriger Leistung gemäß der Richtlinie 2009/16/EG.

von Informationen über Schiffe und Unternehmen mit niedriger und sehr niedriger Leistung gemäß der Richtlinie 2009/16/EG.

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur **leistet den betroffenen** Mitgliedstaaten operative Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen, wenn **diese darum ersuchen und** kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

#### *Geänderter Text*

Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Entwicklung und Pflege der in Artikel 17 der Richtlinie 2009/18/EG vorgesehenen Datenbank. Die Agentur erstellt auf der Grundlage der erhobenen Daten eine jährliche Übersicht über Unfälle und Vorkommnisse auf See. Die Agentur **kann von den Mitgliedstaaten aufgefordert werden, operative und technische** Unterstützung bei Sicherheitsuntersuchungen **zu leisten. Die Agentur kommt diesen Aufforderungen nach, wenn für die Agentur** kein Interessenkonflikt besteht. Zudem führt die Agentur eine Analyse der Berichte über Sicherheitsuntersuchungen durch, um einen Mehrwert auf Unionsebene in Form eines möglichen Erkenntnisgewinns zu erzielen.

## Abänderung 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7

### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, indem sie ihre technische Bewertung von Sicherheitsaspekten bereitstellt, Empfehlungen mit Listen der jeweiligen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen vorlegt, die in Artikel 35 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehene Datenbank entwickelt und unterhält und die Zusammenarbeit zwischen den benannten Bewertungsstellen erleichtert, indem sie als technisches Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe fungiert.

---

<sup>39</sup> Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsaurüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)

### *Geänderter Text*

(7) Die Agentur unterstützt die Kommission **und die Mitgliedstaaten** bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>, indem sie ihre technische Bewertung von Sicherheitsaspekten bereitstellt, Empfehlungen mit Listen der jeweiligen Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen und Prüfnormen vorlegt, die in Artikel 35 Absatz 4 der genannten Richtlinie vorgesehene Datenbank entwickelt und unterhält und die Zusammenarbeit zwischen den benannten Bewertungsstellen erleichtert, indem sie als technisches Sekretariat für deren Koordinierungsgruppe fungiert.

---

<sup>39</sup> Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsaurüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)

## **Abänderung 31**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> bereitgestellt und verwendet werden. Sie kann auch Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 sammeln und analysieren, um zur

#### *Geänderter Text*

(9) Die Agentur sammelt und analysiert Daten zu Seeleuten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>40</sup> bereitgestellt und verwendet werden. Sie kann auch Daten über die Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens von 2006 sammeln und analysieren, um zur

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen.

Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen von Seeleuten an Bord beizutragen. **Die Kommission nutzt diese sowie die vom Informationssystem des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW IS) erzeugten Daten zur Entwicklung geeigneter strategischer Maßnahmen zur Anwerbung und Bindung von aktiven Seeleuten.**

---

<sup>40</sup> Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

---

<sup>40</sup> Richtlinie (EU) 2022/993 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 45).

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*da) relevante Informationen von anderen EU-Agenturen wie der EFCA, insbesondere in Bezug auf verloren gegangene Fanggeräte, austauscht und entgegennimmt.*

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Die Agentur unterstützt die

(5) Die Agentur unterstützt die

Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG, indem sie in Bezug auf schifffahrtsbezogene Elemente dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, und die Ergebnisse bestehender Instrumente wie der Integrierten Seeverkehrsdiene auswertet. Die Agentur führt weitere Forschungen im Zusammenhang mit verloren gegangenen Containern, einschließlich Kunststoffpellets, und Unterwasserlärmb durch und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen vor.

Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG, indem sie in Bezug auf schifffahrtsbezogene Elemente dazu beiträgt, einen guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, und die Ergebnisse bestehender Instrumente wie der Integrierten Seeverkehrsdiene auswertet. Die Agentur führt weitere Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit verloren gegangenen Containern, einschließlich Kunststoffpellets, und Unterwasserlärmb durch und legt der Kommission und den Mitgliedstaaten Empfehlungen vor.

*Mit Blick auf auf See verloren gegangene Container gibt die Agentur den Interessenträgern der Branche und dem Flaggenstaat Leitlinien zu den innerhalb der IMO vereinbarten Anforderungen für die obligatorische Meldung verloren gegangener Container an die Hand. Ferner ist die Möglichkeit kollektiver und koordinierter Reaktionsmechanismen auf Unionsebene und internationaler Ebene zu prüfen.*

## Abänderung 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und

#### *Geänderter Text*

(1) Die Agentur überwacht – im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen – die Fortschritte bei den operativen und technischen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Schiffen und **Häfen und** beim Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und

Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung ***und*** des ***Windantriebs***.

Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, des ***windunterstützten Antriebs sowie der CO<sub>2</sub>-Abscheidung an Bord***.

## Abänderung 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Agentur prüft, ob zusätzliche Schulungsmodule für Fachkräfte in der Seeschifffahrt eingeführt werden müssen, die neue und häufig komplexe hybride und emissionsfreie Systeme bedienen.***

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und

(2) Die Agentur leistet der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen technische Unterstützung bei Regulierungsbemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen von Schiffen ***und Häfen***. Die Agentur kann alle operativen Instrumente oder Dienste nutzen, die für die Aufgabe von Belang sind. Insbesondere erforscht und analysiert die Agentur die Einführung und den Einsatz von nachhaltigen alternativen Kraftstoffen und Energie- und

Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung ***und*** des ***Windantriebs***, sowie Energieeffizienzmaßnahmen und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

Stromversorgungssystemen für Schiffe, einschließlich der landseitigen Stromversorgung, des ***windunterstützten Antriebs, des Solar- und Wellenenergieantriebs und der CO<sub>2</sub>-Abscheidung an Bord unter Einhaltung des Grundsatzes der Technologieneutralität***, sowie Energieeffizienzmaßnahmen, ***darunter Verfahren wie das langsame Dampfen und die Geschwindigkeitsoptimierung***, und legt einschlägige Leitlinien oder Empfehlungen vor.

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Diese Unterstützung umfasst auch die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen auf den Hafenverkehr, das Meiden von Häfen und die Verlagerung des Verkehrs auf benachbarte Containerumladehäfen zulasten von Unionshäfen.***

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die

(6) Die Agentur legt der Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die

Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten.

Fortschritte bei der Verwirklichung der Dekarbonisierung des Seeverkehrs auf Unionsebene vor. Soweit möglich, enthält der Bericht eine technische Analyse der ermittelten Probleme, die auf Unionsebene angegangen werden könnten. ***Der Bericht wird auf der Website der Agentur in einem durchsuchbaren Format und im Detail aufgeschlüsselt veröffentlicht.***

## Abänderung 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Agentur leistet der Kommission technische Unterstützung bei der Durchführung der ihr gemäß Artikel 9 **Absatz 4** der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 übertragenen **Inspektionsaufgaben**.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Agentur leistet der Kommission **und den Mitgliedstaaten** technische Unterstützung bei der Durchführung der ihr gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 übertragenen **Aufgaben**.

## Abänderung 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Agentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten zusammen mit anderen einschlägigen Einrichtungen der Union beim Aufbau der Resilienz gegenüber Cybersicherheitsvorfällen im Seeverkehrssektor, insbesondere indem sie **Leitlinien zur Verfügung stellt und** den Austausch von bewährten Verfahren und Informationen über Cybersicherheitsvorfälle zwischen den

Mitgliedstaaten erleichtert.

## Abänderung 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Agentur stellt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Seeraumüberwachungs- und -kommunikationsdienste auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind, für eine bessere Lageerfassung auf See zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Agentur stellt der Kommission und den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen Seeraumüberwachungs- und -kommunikationsdienste auf der Grundlage modernster Technologien, einschließlich Weltraum- und Bodeninfrastrukturen und Sensoren, die auf Plattformen jeglicher Art montiert sind, für eine bessere Lageerfassung auf See zur Verfügung, **auch in Bezug auf neue geopolitische Herausforderungen, wie z. B. den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine oder die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsbedrohungen für bestimmte Mitgliedstaaten und für die gesamte Union.**

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur unterhält ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum, das der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden – unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggen-, Küsten- und

#### *Geänderter Text*

Die Agentur unterhält ein täglich rund um die Uhr einsatzbereites Zentrum, das der Kommission, den zuständigen nationalen Behörden – unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggen-, Küsten- und

Hafenstaaten – und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten **auf Ersuchen und** unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union eine Lagefassung auf See und entsprechende analytische Daten zur Verfügung stellt und sie gegebenenfalls in folgenden Bereichen unterstützt:

Hafenstaaten – und den einschlägigen Einrichtungen der Union im Rahmen von deren Mandaten unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten und der Union eine Lagefassung auf See und entsprechende analytische Daten zur Verfügung stellt und sie gegebenenfalls in folgenden Bereichen unterstützt:

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

- c) Umsetzung aller Rechtsvorschriften der Union, die die Überwachung von Schiffsbewegungen vorschreiben;

##### *Geänderter Text*

- c) Umsetzung aller Rechtsvorschriften der Union, die die Überwachung von Schiffsbewegungen **und von auf See verloren gegangenen Containern** vorschreiben;

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

- d) Erleichterung der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

##### *Geänderter Text*

- d) Erleichterung **und Verbesserung** der Weiterverwendung und der Weitergabe von im EMSWe unter Nutzung von SafeSeaNet ausgetauschten Daten.

## Abänderung 45

## **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3**

### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggenstaaten technische Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Register und ihrer Verfahren zur Erleichterung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse.

### *Geänderter Text*

(3) Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten als Flaggenstaaten technische ***und operative*** Unterstützung bei der Digitalisierung ihrer Register und ihrer Verfahren zur Erleichterung des Gebrauchs elektronischer Zeugnisse ***und bei der Digitalisierung anderer Verfahren, die zur Senkung des Verwaltungsaufwands für die Behörden von Flaggen-, Hafen- oder Küstenstaaten beitragen könnten, und bietet regelmäßig Schulungs- und Zertifizierungsprogramme hierzu an.***

## **Abänderung 46**

## **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 6**

### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Besuchs- oder Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und zu allgemeinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden Maßnahmen zu gelangen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor, um relevante Erkenntnisse zu gewinnen und die

### *Geänderter Text*

(6) Die Agentur analysiert gegebenenfalls und auf jeden Fall nach Abschluss eines Besuchs- oder Inspektionszyklus die Berichte dieses Zyklus, um übergreifende Erkenntnisse zu gewinnen und zu allgemeinen Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit und Kosteneffizienz der bestehenden Maßnahmen zu gelangen. Die Agentur legt der Kommission diese Analyse zwecks weiterer Erörterung mit den Mitgliedstaaten vor, um relevante Erkenntnisse zu gewinnen und die

Verbreitung vorbildlicher Arbeitsmethoden zu fördern.

Verbreitung vorbildlicher Arbeitsmethoden **insbesondere mit Blick auf die Umsetzung des Unionsrechts** zu fördern.

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO, der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit es um Fragen des Seeverkehrs geht, und der **Pariser Vereinbarung** über die Hafenstaatkontrolle (**im Folgenden „Pariser Vereinbarung“**) sowie der relevanten regionalen Organisationen, denen die Union beigetreten ist, im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

#### *Geänderter Text*

Die Agentur leistet den Mitgliedstaaten und der Kommission auf deren Ersuchen die erforderliche technische Unterstützung für die Beteiligung an den einschlägigen Arbeiten der technischen Gremien der IMO, **deren Gesprächen die EMSA im Rahmen der Kommissionsdelegation beiwohnen und sich entsprechend einbringen sollte**, der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit es um Fragen des Seeverkehrs geht, und der **einschlägigen Vereinbarungen** über die Hafenstaatkontrolle sowie der relevanten regionalen Organisationen, denen die Union beigetreten ist, im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) **Auf Ersuchen** der Kommission *kann*

#### *Geänderter Text*

(2) **Die Agentur kann in Absprache mit**

**die Agentur** Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

der Kommission Staaten, die sich um den Beitritt zur Union bewerben, und gegebenenfalls Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik und Ländern, die sich an der Pariser Vereinbarung beteiligen, technische Unterstützung, einschließlich der Organisation entsprechender Schulungsmaßnahmen, im Hinblick auf die relevanten Rechtsakte der Union leisten.

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Agentur kann **auf Ersuchen** der Kommission oder **des** Europäischen Auswärtigen **Dienstes** oder **auf Ersuchen beider** Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Agentur kann **in Absprache mit** der Kommission oder **dem** Europäischen Auswärtigen **Dienst** oder **in Absprache mit beider** Unterstützung bei einer Verschmutzung durch Schiffe sowie einer Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen leisten, wenn Drittländer betroffen sind, die ein Regionalmeer mit der Union teilen. Die Agentur leistet die Unterstützung im Einklang mit dem durch den Beschluss Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Katastrophenschutzverfahren der Union und im Einklang mit den für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung geltenden Bedingungen, die analog auf Drittländer angewendet werden. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bestehenden regionalen Kooperationsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Meeresverschmutzung.

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **auf Ersuchen** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

#### *Geänderter Text*

(4) Unbeschadet des Artikels 24 kann die Agentur **in Absprache mit** der Kommission Drittländern technische Unterstützung in Angelegenheiten leisten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

## Abänderung 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Agentur kann **nach Genehmigung durch die Kommission** Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Agentur kann Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Einrichtungen der Union, die in unter die Zuständigkeit der Agentur fallenden Angelegenheiten tätig sind, schließen oder mit diesen zusammenarbeiten. Diese Vereinbarungen und die Zusammenarbeit bedürfen einer Stellungnahme der Kommission und ihr sind in regelmäßigen Abständen Berichte darüber vorzulegen.

## Abänderung 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie **steht im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission und** ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung **dieser** Prioritäten zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

### *Geänderter Text*

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Strategie für die internationalen Beziehungen der Agentur in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen. Diese Strategie ist darauf ausgerichtet, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst bei der Erfüllung **der** Prioritäten **der EU** zu unterstützen. Sie wird unter Angabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen in das Programmplanungsdokument der Agentur aufgenommen.

## **Abänderung 53**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d**

### *Vorschlag der Kommission*

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt;

### *Geänderter Text*

d) Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, wozu auch die Analyse operativer Herausforderungen und aufkommender Risiken im Seeverkehr zählt, *indem beispielsweise digitale Simulationswerkzeuge für die Analyse der Auswirkungen von Unfällen herangezogen werden*;

## **Abänderung 54**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*ea) gemeinsame Nutzung einschlägiger Forschungsergebnisse, Entwicklungen und Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, auf kooperative und flexible Weise, um Lösungen für die Herausforderungen in verschiedenen Bereichen zu finden;*

**Abänderung 55**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*eb) Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Meeresforschung über Meeresökosysteme, physische Ozeanografie, Meereschemie, Meeresbiologie, Fischerei, wissenschaftliche Bohrungen und Kernbohrungen, geologische und geophysikalische Forschung und sonstige Tätigkeiten;*

**Abänderung 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ec) Durchführung von Kooperationsprojekten mit Drittländern zur Verbesserung der Sicherheit im Seeverkehr, zur Verhinderung der Verschmutzung durch Schiffe, zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und zur Erhaltung der Meeresumwelt;***

## **Abänderung 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Dem Verwaltungsrat gehören auch vier Vertreter der von den in Artikel 2 genannten Zielen am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige an, die von der Kommission benannt werden und kein Stimmrecht haben.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## **Abänderung 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Dem Verwaltungsrat gehören auch zwei Vertreter des Europäischen Parlaments an, die als Beobachter fungieren und kein Stimmrecht besitzen.***

## Abänderung 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Jeder Mitgliedstaat und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

#### *Geänderter Text*

(3) Jeder Mitgliedstaat, ***das Europäische Parlament*** und die Kommission ernennen ihre Mitglieder im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter für den Fall der Abwesenheit des Mitglieds.

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen. ***Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Methodik, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Methodik und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;***

#### *Geänderter Text*

g) eine Methodik für die Besuche gemäß Artikel 10 festzulegen;

## Abänderung 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

- j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;

*Geänderter Text*

- j) Vorschriften zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei seinen Mitgliedern zu erlassen **und öffentlich bekannt zu geben** und die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats jährlich auf der Website der Agentur zu veröffentlichen;

**Abänderung 62**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe l**

*Vorschlag der Kommission*

- l) sich eine Geschäftsordnung zu geben;

*Geänderter Text*

- l) sich eine Geschäftsordnung zu geben **und diese zu veröffentlichen;**

**Abänderung 63**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe u**

*Vorschlag der Kommission*

- u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen;

*Geänderter Text*

- u) alle Beschlüsse über die Schaffung und gegebenenfalls Anpassung der internen Strukturen der Agentur, einschließlich der Einsetzung von Beratungs- oder Arbeitsgruppen, zu fassen, **wobei auch die sich aus der Tätigkeit der Agentur ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen sind und auf eine wirtschaftliche**

## Abänderung 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe v

#### *Vorschlag der Kommission*

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen. ***Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des Beschlusses des Verwaltungsrats über die gegen Gebühren oder Entgelte angebotenen Dienste oder das Musterrahmendokument, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat den Beschluss und nimmt ihn – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;***

#### *Geänderter Text*

v) Beschlüsse über die Dienste, die die Agentur gegen Gebühren und Entgelte anbieten kann, zu treffen, und ein Musterrahmendokument für die finanzielle Aufteilung der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe c festzulegen;

## Abänderung 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe x

*Vorschlag der Kommission*

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen. ***Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme der Strategie, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat die Strategie und nimmt sie – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an;***

*Geänderter Text*

x) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen oder mit beiden gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzunehmen;

**Abänderung 66**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs ***und*** unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. ***Er*** übermittelt ***dieses Dokument*** dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

*Geänderter Text*

Bis zum 30. November jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat anhand eines vom Exekutivdirektor vorbereiteten Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ***und in Bezug auf die mehrjährige Programmplanung nach Anhörung des Europäischen Parlaments*** ein einheitliches Programmplanungsdokument an, das die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthält. ***Wenn der Verwaltungsrat beschließt, Teile der Stellungnahme der Kommission nicht zu berücksichtigen, übermittelt er eine stichhaltige Begründung. Die Verpflichtung, eine umfassende***

*Begründung vorzulegen, gilt auch für die vom Europäischen Parlament bei der Anhörung vorgebrachten Punkte. Der Verwaltungsrat übermittelt das einheitliche Programmplanungsdokument bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.*

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Erklärt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments, dass sie damit nicht einverstanden ist, so überprüft der Verwaltungsrat das einheitliche Programmplanungsdokument und nimmt es innerhalb von zwei Monaten – gegebenenfalls in geänderter Form – in zweiter Lesung mit Zweidrittelmehrheit unter Einschluss der Vertreter der Kommission oder durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten an.*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels **der Mitgliedstaaten** zusammen.

*Geänderter Text*

(3) Zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats statt. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels **seiner Mitglieder** zusammen.

**Abänderung 69**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**(2) Beschlüsse gemäß Artikel 16**  
**Absatz 1 Buchstaben c bis e, i, j, n, o, p, q,**  
**t und u sowie Artikel 16 Absatz 2 können**  
**nur gefasst werden, wenn die Vertreter**  
**der Kommission dafür stimmen. Bei**  
**Beschlüssen gemäß Artikel 16 Absatz 1**  
**Buchstabe b ist das positive Votum des**  
**Vertreters der Kommission nur für jene**  
**Elemente des Beschlusses erforderlich, die**  
**nicht mit dem jährlichen und dem**  
**mehrjährigen Arbeitsprogramm der**  
**Agentur in Zusammenhang stehen.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

**Abänderung 70**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

*Geänderter Text*

(3) Jedes **stimmberechtigte** Mitglied hat eine Stimme. Der Exekutivdirektor nimmt an der Abstimmung nicht teil.

**Abänderung 71**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**aa) Er beschließt über die Angelegenheiten, die in der nach Artikel 25 erlassenen Finanzregelung vorgesehen und nach der vorliegenden Verordnung nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;**

**Abänderung 72**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 21 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der

(4) Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden **und dem stellvertretenden Vorsitzenden** des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch

Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt.

der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. **Der Exekutivausschuss kann weitere Beobachter zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.**

## Abänderung 73

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(6a) Der Exekutivausschuss beschließt einstimmig. Ist der Exekutivausschuss nicht in der Lage, einen einvernehmlichen Beschluss zu fassen, so wird die Angelegenheit an den Verwaltungsrat verwiesen.**

## Abänderung 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste **und** Fähigkeiten aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.

#### *Geänderter Text*

(1) Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, **Fachkenntnisse und ausgewiesenen Kompetenzen und Erfahrungen, die einen Bezug zum Seeverkehrssektor aufweisen**, aus einer Liste von Kandidaten ernannt, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren

vorschlägt, wobei der Grundsatz der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter gewahrt wird.

## Abänderung 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Vor der Ernennung wird der vom Verwaltungsrat ausgewählte Kandidat aufgefordert, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.**

## Abänderung 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Exekutivdirektors auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. **Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat von seiner Absicht, das Mandat des Exekutivdirektors zu verlängern. Bevor der Verwaltungsrat beschließt, das Mandat zu verlängern, kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss**

*des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.*

## Abänderung 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden. *Das Europäische Parlament und der Rat werden unter Einhaltung der geltenden Geheimhaltungspflichten über die Gründe für diesen Beschluss unterrichtet.*

## Abänderung 78

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 6 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(6a) Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Verwaltungsdirektors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.*

## Abänderung 79

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

(4) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur.

*Geänderter Text*

(4) Der Exekutivdirektor ist der rechtliche Vertreter der Agentur. **Daher**

**Abänderung 80**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**a) stellt er technische Hilfe und Fachwissen für die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der IMO bereit;**

**Abänderung 81**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**b) ist er gegenüber dem Verwaltungsrat der Agentur rechenschaftspflichtig, wenn er politisch heikle Entscheidungen im Interesse der Union trifft.**

**Abänderung 82**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 5 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) die **nachhaltige und effiziente** Führung der laufenden Geschäfte der Agentur zu gewährleisten;

*Geänderter Text*

a) die Führung der laufenden Geschäfte der Agentur zu gewährleisten;

**Abänderung 83**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26 – Absatz 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, Schulungsmaßnahmen oder sonstige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Dienste, die von der Agentur im Einklang mit den **gemäß Artikel 33 erlassenen** Durchführungsrechtsakten erbracht werden;

*Geänderter Text*

c) Gebühren und Entgelten für Infrastruktur, Veröffentlichungen, Schulungsmaßnahmen oder sonstige in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Dienste, die von der Agentur im Einklang mit den **in Artikel 33 genannten delegierten Rechtsakten und** Durchführungsrechtsakten erbracht werden;

**Abänderung 84**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Erforderlichenfalls wird er

*Geänderter Text*

(8) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat **mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder** festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt

entsprechend angepasst.

ist. Erforderlichenfalls wird er entsprechend angepasst.

**Abänderung 85**  
**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Um Mittel einzusparen, arbeitet die Agenturen gegebenenfalls eng mit anderen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, insbesondere mit denjenigen, die ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben.**

**Abänderung 86**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 32 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(5) Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan – gegebenenfalls einschließlich des von den betroffenen Mitgliedstaaten geleisteten Beitrags – regionale Zentren einrichten, die zur möglichst wirksamen und effizienten Erfüllung einiger Aufgaben der Agentur erforderlich sind. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat den Tätigkeitsbereich der regionalen Zentren genau fest, wobei unnötige finanzielle Kosten zu vermeiden sind und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen

(5) Auf Ersuchen der Kommission kann der Verwaltungsrat nach **Unterrichtung des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und nach** Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und in Zusammenarbeit mit ihnen sowie unter gebührender Berücksichtigung der Auswirkungen auf den Haushaltsplan – gegebenenfalls einschließlich des von den betroffenen Mitgliedstaaten geleisteten Beitrags – regionale Zentren einrichten, die zur möglichst wirksamen und effizienten Erfüllung einiger Aufgaben der Agentur erforderlich sind. In dem entsprechenden Beschluss legt der Verwaltungsrat den Tätigkeitsbereich der regionalen Zentren genau fest, wobei unnötige finanzielle

Netzwerken auszubauen ist.

Kosten zu vermeiden sind und die Zusammenarbeit mit bestehenden regionalen und nationalen Netzwerken auszubauen ist.

## Abänderung 87

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 33 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

**Durchführungsrechtsakte in Bezug auf**  
Gebühren und Entgelte

*Geänderter Text*

Gebühren und Entgelte

## Abänderung 88

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 33 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Die Kommission erlässt im Einklang mit  
den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten  
Grundsätzen Durchführungsrechtsakte,  
in denen Folgendes festgelegt ist:*

*a) die an die Agentur zu zahlenden  
Gebühren und Entgelte, insbesondere in  
Anwendung von Artikel 26 Absatz 3*

*Geänderter Text*

*entfällt*

*Buchstabe c; und*

*b) die Zahlungsbedingungen.*

*Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 34 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.*

## **Abänderung 89**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 33a delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, in denen die Methode für die Berechnung der in Absatz 2 genannten Gebühren und Entgelte festgelegt wird. Diese Methode beruht auf den Grundsätzen der Absätze 3 und 4.**

## **Abänderung 90**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 33 – Absatz 4 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4b) Die Kommission erlässt auf der Grundlage der gemäß Absatz 4a festgelegten Methode Durchführungsrechtsakte zur Festsetzung der für die Erbringung der Dienste zu zahlenden Gebühren und Entgelte. Diese**

*Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.*

## Abänderung 91

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 33a*

##### *Ausübung der Befugnisübertragung*

*(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*

*(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 33 Absatz 4a wird der Kommission ab [Datum der Anwendung der Verordnung] auf unbestimmte Zeit / für die Dauer von ... Jahren ab ... übertragen.*

*(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 33 Absatz 4a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit etwaiger bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.*

*(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang*

*mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*

**(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

**(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 33 Absatz 4a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.**

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

#### *Geänderter Text*

(1) Zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug, Korruption, **Amtsmissbrauch** und sonstigen rechtswidrigen Handlungen nach der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 erlässt die Agentur geeignete Bestimmungen, die für sämtliche Mitarbeiter der Agentur gelten.

## Abänderung 93

## **Vorschlag für eine Verordnung**

### **Artikel 38 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder **Korruptionsdelikt** oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

#### *Geänderter Text*

(3) Das OLAF kann auf der Grundlage der Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs-, **Korruptions-** oder **Amtsmissbrauchsdelikt** oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

## **Abänderung 94**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 41 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit **und** Effizienz der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission führt spätestens fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens] und danach alle fünf Jahre eine Bewertung durch, um insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit, Effizienz **und** **das Kosten-Nutzen-Verhältnis** der Agentur und ihrer Arbeitsmethoden zu prüfen. Im Rahmen der Bewertung wird insbesondere geprüft, ob das Mandat der Agentur möglicherweise geändert werden muss und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.